

1. AUFTRAGSRUNDLAGEN

1.1 ANWENDUNGSBEREICH

- (a) Grundlage aller mit der Kontron AG (in Folge „KONTRON“) abgeschlossenen Verträge sind ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen – (in der Folge „AVB“), und die vom jeweiligen Liefer- und Leistungsgegenstand abhängigen Ergänzenden Vertragsbedingungen („EVb“), die gemeinsam einen integrierenden Bestandteil jedes Vertrages seitens KONTRON bilden. Der Kunde nimmt den KONTRON Verhaltenskodex zur Kenntnis, der auf der Webseite von KONTRON in der jeweils geltenden Version abgerufen werden kann.
- (b) Die AVB gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von KONTRON angenommenen Auftrages und diesen AVB, EVB und allfälliger Rahmenvereinbarungen sowie sonstigen Angebotsbedingungen von KONTRON.
- (c) Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Kunden auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen welcher Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AVB oder EVB in Widerspruch stehen. Diesen Bedingungen des Kunden kommt keinerlei rechtliche Wirkung zu, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese KONTRON zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und für den jeweils vereinbarten Auftrag und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von KONTRON. Dies gilt somit insbesondere auch für den Fall, dass KONTRON keinen Widerspruch erhebt, sollte in einem späteren Vertragsdokument auf andere Geschäftsbedingungen des Kunden hingewiesen werden.
- (d) Sofern KONTRON eine Bestellung oder ein Angebot des Kunden stillschweigend bzw. durch tatsächliche Leistungserbringung annimmt, bedeutet dies keine Annahme von eventuell im Angebot oder Bestellschreiben angeführten Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden. In diesem Fall gelten ausschließlich die AVB von KONTRON.

1.2 ANWENDUNGSREIHENFOLGE AVB und EVB

Spezielle Bestimmungen in allenfalls anwendbaren EVB oder sonstigen Vereinbarungen, gehen den Bestimmungen in den AVB in ihrer Anwendung voran. Für jene Fälle, in denen KONTRON unterschiedliche Liefer- und Leistungsgegenstände in einem Auftragsverhältnis gleichzeitig erbringt und daher mehrere EVB zusätzlich zu den AVB zur Anwendung kommen, finden pro Liefer- und Leistungsgegenstand jene Bestimmungen in den EVB Anwendung, die sachlich und funktional den jeweiligen Liefer- und Leistungsgegenstand am nächsten gelegenen sind.

1.3 ANGEBOTE, BESTELLUNGEN, VERTRAGSABSCHLUSS

- (a) Sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge von KONTRON sind freibleibend und unverbindlich und verpflichten KONTRON nicht zur Leistung. Angaben zu Liefer- und Leistungsterminen sind stets unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich und schriftlich ein Fixtermin vereinbart wurde.
- (b) Ebenso sind die in (Werbe-)Medien, Katalogen, Prospekten, Anzeigen, Preislisten, Websites und sonstigen Online-Diensten enthaltenen Angaben über die von KONTRON angebotenen Leistungen unverbindlich und vorbehaltlich Irrtümer, Änderungen und Druckfehler zu verstehen. Nebenabreden (z. B. Probekauf) erlangen nur durch schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Angaben von technischen Daten gelten ebenfalls nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung für den jeweiligen Geschäftsfall als verbindlich. Geringe Abweichungen von den Angaben zu Produkten gelten als genehmigt, sofern sie für den Vertragspartner zumutbar sind. Falls der Kunde die Abweichungen als unzumutbar einschätzt, so hat er KONTRON darüber unverzüglich schriftlich zu informieren und die Gründe hierfür darzulegen. Das Angebot ergänzende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben bzw. sonstige technische Daten oder Angaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Eigenschaftszusicherung dar. Maßgeblich sind nur die von KONTRON in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigten Angaben bzw. die Spezifikationen laut Vertrag.
- (c) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich sein Vertragsangebot.
- (d) KONTRON ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder die Annahme der Bestellung aus technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen abzulehnen. Der Ablehnungsgrund wird dem Kunden mitgeteilt.
- (e) Der Vertrag kommt zustande, sobald der vom Kunden erteilte Auftrag von KONTRON schriftlich oder per Fax angenommen oder der Bestellung

durch Lieferung von KONTRON tatsächlich entsprochen wurde. Als Tag des Vertragsabschlusses gilt der Absendetag der Annahmeerklärung, im Falle tatsächlicher Entsprechung die faktische Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung. Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag und nicht die Angaben in der Bestellung maßgeblich. Ein Schweigen von KONTRON gilt auch bei ständiger Geschäftsverbindung nie als Zustimmung oder Annahmeerklärung.

- (f) Bei Fragen zum Ablauf von Bestellungen in einem Online-Bestellsystem von KONTRON können sich Kunden an den Kundenservice wenden, weshalb hier auf detaillierte Informationen für Vertragsabschlüsse nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG) verzichtet wird.

2. LIEFERUNG UND LEISTUNGSERBRINGUNG

2.1 ALLGEMEINES

- (a) Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch KONTRON erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, mit dem Maß an branchenüblicher Fachkenntnis, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit und Umsicht in einer dem Stand der Technik sowie der guten Industriepraxis entsprechenden Weise innerhalb der normalen Arbeitszeit von KONTRON.
- (b) Grundlage der für die Leistungserbringung von KONTRON eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Kunden, wie er auf Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.
- (c) Sofern nicht anders vereinbart, ist KONTRON weder verpflichtet, ein Benutzer-, Projekthandbuch oder sonstige Dokumentation zu übergeben noch Schulungen zu halten. Im Falle von der Lieferung von Standardprodukten (Software und Hardware) ist aber die Herstellerdokumentation in der vom Hersteller verfassten Sprache Lieferbestandteil.
- (d) Lieferungen und Leistungen von KONTRON, die durch den im Vertrag festgelegten Leistungsumfang nicht gedeckt sind, werden gesondert, nach den allgemein gültigen Tarifen und Preisen von KONTRON verrechnet. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, gilt das insbesondere für
- Leistungen außerhalb der vertraglich festgelegten Servicezeiten oder normalen Arbeitszeiten;
 - Leistungen für im Vertrag nicht erfassten Geräte und/oder Zubehör sowie Änderungen, Anbauten oder sonstige Einrichtungen bei der EDV-Anlage des Kunden;
 - Störungsbeseitigungen, die auf Bedienungsfehler, unsachgemäße Behandlung, technische Eingriffe durch den Kunden oder Dritte oder äußere, nicht von KONTRON zu vertretenden Einflüssen beruhen sowie Serviceeinsätze wegen Falschmeldungen des Kunden;
 - Datensicherung und Datenrücksicherung;
 - Entfernung von Computerviren und notwendige Zusatzleistungen;
 - Kosten von Verschleißteilen und Verbrauchsmaterialien (wie Papier, Farbbänder, Toner, Reinigungsmittel und Datenträger).
- (e) KONTRON ist berechtigt, Aufträge in Teillieferungen/-sendungen oder Teilleistungen zu erfüllen.
- (g) Ausschließlich KONTRON ist ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Dies gilt auch, soweit die Leistungen beim Kunden erbracht werden. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Kunden eingegliedert.
- (h) KONTRON entscheidet, welche Mitarbeiter sie zur Leistungserbringung einsetzt und ist jederzeit bei Vorliegen sachlicher Gründe und nach Mitteilung gegenüber dem Kunden berechtigt, einen Mitarbeiter gegen einen mindestens gleich qualifizierten anderen auszutauschen.
- (i) Art der Versendung und Transportmittel können von KONTRON frei gewählt werden. Der Kunde ist verpflichtet, jederzeit Teillieferungen und dazugehörige Teilrechnungen zu akzeptieren, sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Transportschäden und Fehlmengen hat der Auftraggeber sofort, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach Erhalt der Ware bei sonstigem Ausschluss von Forderungen KONTRON schriftlich zu melden. Erkennbare Transportschäden (etwa ein beschädigter Karton) sind bei sonstigem Verlust aller Ansprüche am Ablieferbeleg der Spedition detailliert beschrieben zu vermerken, der Vermerk „Mit Vorbehalt übernommen“ ist nicht ausreichend.
- (j) Für Lieferungen seitens KONTRON gilt grundsätzlich „Ex Works“ als Incoterm vereinbart. Mit Übergabe an den Transportdienstleister geht die Gefahr auf den Kunden über. Die Übertragung des Eigentums erfolgt gemäß Punkt 5 dieser AVB.

2.2 TERMINE UND VERZUG

- (a) Angekündigte Liefertermine gelten – ausgenommen bei ausdrücklich schriftlich vereinbarten Fixgeschäften – als nach bestem Wissen geschätzt und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wie insbesondere Nichterfüllungsschaden oder Verspätungsschaden. Schadenersatz wegen Nichterfüllung kann der Vertragspartner auch nach dem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nicht verlangen, sofern der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Auch Covid-19-bedingte Lieferengpässe oder Ressourcenmängel begründen keine Schadenersatzpflicht. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass der Verzug ohne Verschulden von KONTRON entstanden ist, wobei den Kunden die Beweislast trifft.
- (b) Wird die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch KONTRON aufgrund Umstände höherer Gewalt, wie insbesondere Handlungen oder Versäumnisse der Regierung, Überschwemmungen, Feuer, Blitzschlag, Explosionen, Kriege, Seuchen, Epidemien, Pandemien, innere Unruhen, Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikationsmitteln, der Stromversorgung oder von seitens der KONTRON bestehenden oder in Aussicht gestellten Bezugsquellen, durch Aufstände oder Arbeitskämpfe „Fälle höherer Gewalt“) wesentlich erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht, so ist KONTRON von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in dem Umfang, in dem sie durch derartige Umstände erschwert oder unmöglich gemacht wird, für die Dauer des Fortbestehens dieser Umstände entbunden. Für KONTRON besteht dann keine Verpflichtung, vertragsgegenständliche Leistungen oder Ware bei einer anderen Bezugsquelle zu beziehen. Die Ursache für eine solche Verzögerung oder Nichterfüllung gilt nur dann als höhere Gewalt, wenn sie nicht auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Unterlassung vereinbarter und zumutbarer Vorsichtsmaßnahmen seitens KONTRON zurückzuführen ist.
- (c) Solange der Kunde mit Verbindlichkeiten in Rückstand ist, ruht die Leistungsverpflichtung von KONTRON.
- (d) Ein Rücktritt wegen Überschreitung der Lieferfrist ist ausgeschlossen, wenn Sonderanfertigungen, Individualkonfigurationen oder gleichwertig Individuelles bestellt wurde.
- (e) Bei Verbrauchergeschäften gilt als vereinbart, dass KONTRON auch 30 Tage nach dem auf die Übermittlung der Bestellung durch den Verbraucher folgenden Tag liefern kann.

2.3 ANNAHMEVERZUG

Nimmt der Kunde die Ware nicht an, so ist KONTRON nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. KONTRON behält sich vor, verkehrsübliche Gebühren für die Lagerung von Waren oder die Geschäfts-Rückabwicklung bei Nichtannahme zu verrechnen.

2.4 MITWIRKUNGS- UND BEISTELLUNGSPFLICHTEN

- (a) Der Kunde wird im Rahmen der Zusammenarbeit unentgeltlich und auf eigene Gefahr die notwendigen, in seiner Betriebssphäre liegenden Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen erbringen, um KONTRON die Erfüllung der ihr obliegenden Leistungen zu ermöglichen.
- (b) Dies umfasst insbesondere:
- Der Kunde verschafft den von KONTRON benannten Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zum Betrieb und zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Systemen und Programmen (einschließlich der notwendigen Zugriffsrechte) und Informationen. KONTRON ist dafür verantwortlich, dass die zugangsberechtigten Mitarbeiter und Subunternehmer die im Betrieb des Kunden geltenden Sicherheitsvorschriften einhalten.
 - Der Kunde benennt für alle abteilungs- und anwendungsübergreifenden Entscheidungen (Vertrag, Gebäudeinfrastruktur, Software- Lizenzen und –Updates, etc.) einen entscheidungsbefugten, kompetenten und verantwortlichen Ansprechpartner.
 - Der Kunde stellt sicher, dass seine personellen Ressourcen im vereinbarten Umfang sowie mit der erforderlichen Qualifikation für die Projektarbeit zur Verfügung stehen.
 - Der Kunde verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass Benutzerdaten, die sich im Rahmen von Geschäftsprozessen ändern (z. B. Änderung von Telefon-Nummern, Eintritt, Austritt, Versetzung von Mitarbeitern etc.) sofort an KONTRON schriftlich mitgeteilt werden, sofern dies Einfluss auf die Leistungen von KONTRON hat (z. B. Vergabe von Benutzerberechtigungen, Erreichbarkeit von Anwendern, Sicherheit etc.).
 - Der Kunde setzt KONTRON unverzüglich über Maßnahmen des Kunden in Kenntnis, die Auswirkungen auf die Durchführung dieses Vertrages haben können, z. B. Änderungen des Supports,

Stromabschaltungen, Umbauarbeiten an IT- und Telekommunikationsanlagen etc.

- (c) Bei der Vornahme der Mitwirkungshandlungen hat der Kunde die mit KONTRON abgestimmten jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen und -fristen zu beachten. Rückfragen von KONTRON im Rahmen der Leistungserbringung sind generell binnen zwei Arbeitstagen zu beantworten. Sollte der Kunde ausnahmsweise längere Zeit zur Bearbeitung der Rückfragen benötigen, wird er dies KONTRON rechtzeitig mitteilen. Für KONTRON verlängert sich die Ausführungsfrist entsprechend.
- (d) Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand etc.) vom Kunden zu tragen.

3. IMMATERIALGÜTERRECHTE, URHEBERRECHTE

- (a) Alle aus dem Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz- und/oder Urheberrecht abgeleiteten Rechte an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Leistungen stehen KONTRON bzw. dessen Lizenzgebern zu, sofern nichts anders vereinbart ist. Dies gilt insbesondere auch für im Zuge von Ausschreibungen oder Angeboten seitens KONTRON erbrachter Leistungen.
- (b) Der Kunde erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Leistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts sowie bei Werkleistungen zusätzlich nach Abnahme der zu erbringenden Arbeitsergebnisse unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort für die vereinbarte Dauer zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für eigenen Zwecke zu benutzen.
- (c) Alle anderen Rechte sind KONTRON bzw. dessen Lizenzgebern vorbehalten; ohne deren vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Kunde daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphische Gestaltungen, von KONTRON erstellte Konzepte, Schulungsunterlagen oder Angebote/Leistungsbeschreibungen oder sonstige Sachen oder Leistungen, an denen Rechte von KONTRON oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zugänglich zu machen bzw. Einsicht zu gewähren, zur Verfügung zu stellen oder über die vereinbarte Dauer hinaus anders als am vereinbarten Aufstellungsort zum vertragsgegenständlichen Zweck im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für eigene Zwecke zu benutzen, sofern nicht anders vereinbart oder sich dies zwingend aus der Natur des Auftrages ergibt.
- (d) Die vorgenannte Rechtseinräumung gilt nicht für im Rahmen der Vertragserfüllung verwendete Standardprodukte von KONTRON oder Dritter sowie für die Verwendung von Open Source Produkten. Sollten Nutzungsrechte hieran eingeräumt werden, so unterliegt die Einräumung gesonderten Lizenzverträgen.

Eigentumshinweise, Markenzeichen, Netzkennzeichnungen oder Ähnliches an den Leistungen von KONTRON bzw. Dritter dürfen vom Kunden weder entfernt, bearbeitet, verändert noch unleserlich gemacht werden.

Auch für den Fall, dass dem Kunden auf Grund einer gesonderten Vereinbarung exklusive Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen eingeräumt werden, bleibt KONTRON jedenfalls das Recht vorbehalten, alle den geschaffenen Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden allgemeinen Erkenntnisse, eingesetzten Verfahren, Vorgehensmodellen, Methoden, Know-how, etc. und Zwischenergebnisse, die keine kundenspezifischen Informationen beinhalten, uneingeschränkt zu nutzen, zu verändern, zu verbreiten und zu verwerten.

4. ENTGELT

4.1 ALLGEMEINES

- (a) Sämtliche Entgelte sind Nettopreise in EUR oder der jeweils angegebenen Währung und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Preisangaben sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend. Es werden die jeweils gültigen Tagespreise berechnet, die sich ab Werk ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und Montage verstehen. Eine zwischen Vertragsabschluss und Lieferung zu Lasten von KONTRON gehende Veränderung von Fremdwährungskursen berechtigt KONTRON, eine entsprechende Anpassung der Preise vorzunehmen. KONTRON ist berechtigt, Vorauskasse und Angeld zu begehren.
- (b) Nebenkosten für Nebenleistungen, wie insbesondere Abbau und

Abtransport der Geräte nach ihrer Verwendung, weiters die Kosten für die nach der Elektroaltgeräteverordnung 2005 idgF entstehenden Pflichten bzw. die Kosten der Ausstellung von Wartungszertifikaten, Transportkosten (z. B. Frachtspesen, Zoll, Versicherung, Kommission), Spesen der Mitarbeiter von KONTRON und allfälliger Subunternehmer (z. B. Fahrt-, Nächtigungskosten) und sonstige Abgaben und Steuern richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind – sofern nicht anders vereinbart – im Entgelt für die Hauptleistung nicht enthalten und vom Kunden gesondert zu vergüten.

4.2 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, VERZUG

- (a) Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen mit Zugang fällig und binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.
- (b) Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Kunden. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- (c) Bei Zahlungsverzug ist KONTRON berechtigt, Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Zudem ist der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet, sämtliche KONTRON durch Inkassobüros oder Anwaltskanzleien anfallende Kosten zu refundieren.
- (d) Verschlechtert sich die Vermögenslage oder Kreditwürdigkeit eines Kunden, oder gerät dieser in Zahlungsverzug, ist KONTRON weiters berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen bis zur Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Kunden inne zu halten, alle offenen Forderungen, auch Wechsel oder Schulden mit späterer Fälligkeit, sofort fällig zu stellen und/oder von noch nicht oder nur teilweise erfüllten Verträgen oder Dauerschuldverhältnissen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Weiters ist KONTRON in diesem Falle berechtigt, die Rückgabe aller nicht vollständig bezahlten Waren zu verlangen, wobei jegliche Zurückbehaltungsrechte des Kunden ausgeschlossen sind. Für die Rückabwicklung kann ohne gesonderten Nachweis zumindest eine pauschale Schadenersatzsumme von mindestens 25% des Kaufpreises gefordert werden. KONTRON ist berechtigt, Verbindlichkeiten gegenüber (verbundenen) Unternehmen aufzurechnen.

4.3 ENTGELTANPASSUNG

- (a) KONTRON ist berechtigt, Steigerungen von Kosten (insbesondere Lohn- oder Lohnnebenkosten, Materialkosten, Bezugskosten von Waren, Strom, Energie bzw. Treibstoffe, Lizenzkosten etc.) in einem der Erhöhung entsprechenden Umfang an den Kunden weiterzugeben, wobei diese Anpassung für den noch verbleibenden Zeitraum des jeweiligen Vertragsjahrs erfolgt. Der Kunde ist über die Ursachen zu informieren. Sofern die Preiserhöhungen pro Vertragsjahr 10 % nicht übersteigen, besteht für den Kunden kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % pro Vertragsjahr ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vierzehn Tagen zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Frist als vereinbart. Ein solches Recht steht dem Kunden aber nicht zu, wenn die Preiserhöhung nur auf veränderte Wechselkurse, gestiegene Lohnkosten und gestiegene Einkaufspreise für Verbrauchsmaterial zurückzuführen ist.

Unabhängig davon ist KONTRON berechtigt, die Vergütung zu Beginn eines Kalenderjahrs zu indexieren (Wertsicherung).

- (b) KONTRON teilt dem Kunden eine etwaige Änderung der Vergütung zwei (2) Monate vorher schriftlich mit. Für diese Inflationsanpassung gilt der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautebare Verbraucherpreisindex (aktuell VPI 2020) bzw. der an seine Stelle tretende Index. Der Monat des Vertragsabschlusses ist der Bezugsmonat, danach jeweils der Monat der Anpassung. Die Unterlassung einer Erhöhung bedeutet keinerlei Verzicht von KONTRON.

4.4 AUFRECHNUNG

Gegen Ansprüche von KONTRON kann der Kunde nur mit gerichtlich rechtskräftig festgestellten oder von KONTRON ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen.

4.5 FACTORING

Die Zustimmung zu einem allfälligen Factoring der Kundenforderungen seitens KONTRON gilt mit Vereinbarung dieser AVB als erteilt.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- (a) An den Kunden übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen und der mit ihnen zusammenhängenden Zinsen und mit der Durchsetzung verbundenen Kosten Eigentum von KONTRON. Dies gilt auch für Forderungen bzw. Zinsen und Nebenkosten aus vorangegangenen Geschäftsfällen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Vertragsrücktritt und hebt keinerlei Pflichten des Kunden, insbesondere die Bezahlung des Kaufpreises, auf.
- (b) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist eine Veräußerung, Verarbeitung, Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstige Verfügung über die gekaufte Ware an Dritte grundsätzlich nicht zulässig. Erfolgt dennoch eine Veräußerung ohne weitergeleiteten Eigentumsvorbehalt an einen Dritten, so gilt der zu entrichtende Kaufpreis als im Zeitpunkt des Verkaufes an KONTRON abgetreten (Sicherungscession/verlängerter Eigentumsvorbehalt). Der Kunde verpflichtet sich, einen solchen Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an KONTRON abzuführen. Weiters hat der Kunde Waren im Eigentum von KONTRON auf eigene Kosten gegen Untergang oder Beschädigung ausreichend zu versichern. Sollten derartige Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Kunde, wie auch bei allen anderen den Eigentumsvorbehalt beeinträchtigenden Geschehnissen, KONTRON innerhalb von drei Tagen schriftlich zu verständigen und sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen mitzuteilen, wobei der Kunde die Kosten für die Durchsetzung dieser Rechte zu tragen hat.
- (c) Sofern der Kunde unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren in Räumlichkeiten Dritter aufstellt, hat er die Rechte von KONTRON – insbesondere den Zutritt und Zugriff zu den Geräten sowie das Abkassieren durch KONTRON – gegenüber dem Dritten vertraglich sicherzustellen und auf Verlangen den schriftlichen Nachweis darüber zu führen. Solange KONTRON vertraglich ein Eigentumsrecht zusteht, kann sie bei berechtigtem Verlangen auf Herausgabe der gelieferten Waren auch die Zurverfügungstellung von Automaten einschließlich des Inkassos aus den Aufstellplätzen beanspruchen (Inkassoanforderungen). Der Kunde verpflichtet sich, KONTRON auf Verlangen seine Rechte aus den Aufstellverträgen ganz oder teilweise abzutreten. Nach Zugang des Inkassoanforderungens ist der Kunde verpflichtet, alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um unberechtigtes anderweitiges Abkassieren der Geräte zu verhindern. Hierzu gehört auch die Herausgabe aller Schlüssel. Nach Zugang des Inkassoanforderungens wird der Kunde KONTRON unverzüglich ein vollständiges Verzeichnis der Aufstellplätze zur Verfügung stellen. Die Abtretung des Inkassoanforderungens von KONTRON an Dritte ist zulässig. Vorstehendes gilt auch dann, wenn der Kunde kein Unternehmer ist, er aber die Vorbehaltsware gewerblich einsetzt.

6. GEWÄHRLEISTUNG

6.1 FRIST

- (a) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Während dieses Zeitraums gewährleistet KONTRON, dass die gelieferten Geräte bei Einhaltung allfälliger Bedienungs- und Wartungsvorschriften und bei Verwahrung und Verwendung unter handels- und verkehrsbüchlichen Bedingungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen. Generell besteht kein Anspruch auf Garantieleistungen durch KONTRON für: Streamer, Produkte, von denen Seriennummernaufkleber oder Typenschilder entfernt wurden, Software und Treiber von Dritten, Pixelfehler bei LCD- und Notebook-Bildschirmen innerhalb der vereinbarten Fehlerklasse, nämlich Klasse II der ISO-Norm 13406-2, wenn keine abweichenden technischen Eigenschaften angeboten oder bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurden, Verschleißerscheinungen bei Datenträgern, LCD-Hintergrundbeleuchtungen oder Bildröhren, Geräte mit entferntem oder gebrochenem Garantiesiegel, kosmetische Schäden und jegliche durch Fremdeinwirkung, Fehlbedienung oder Viren und dgl. verursachte Schäden. Die Gewährleistungsfrist wird durch Verbesserungen, Verbesserungsversuche, Nachtrag des Fehlenden usw. weder verlängert noch unterbrochen.
- (b) Nach Ablauf der zwölfmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber KONTRON kein Rückgriff gemäß § 933b ABGB vom Kunden geltend gemacht werden kann; dies gilt auch bei versteckten Mängeln. Bei gebrauchten Gegenständen, diese werden gekauft wie gesehen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Für Unternehmer gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß §§ 377 und § 378 UGB sowie die Verpflichtung, gelieferte Ware unverzüglich zu überprüfen und Mängel bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistung spätestens am achten Tag nach der Übernahme der Ware schriftlich zu rügen. Diese Frist gilt jedoch nicht für Transportschäden und Fehlmengen

– siehe dazu Punkt 2.1. lit i. Eine Mängelrüge berechtigt nicht zur Einbehaltung offener Rechnungsbeträge.

6.2 BEHEBUNG DER MÄNGEL DURCH KONTRON

- (a) Die Inanspruchnahme von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass der Kunde in der Serviceabteilung von KONTRON bzw. beim zuständigen Servicepartner von KONTRON unter Vorlage eines zur Seriennummer passenden Kaufnachweises (Rechnung) des Gerätes und unter Angabe des Fehlers schriftlich eine Reklamationsnummer anfordert, und die reklamierte Ware anschließend unter deutlich sichtbarer Anbringung der RMA-Nummer auf dem Paket bei KONTRON/dem Servicepartner abgibt, frei Haus einsendend oder im Fall der Vereinbarung von Pick-Up-Service zur Abholung bereithält. Stellt sich heraus, dass keine Mängel vorliegen oder andere, die Gewährleistung betreffende Angaben unrichtig waren, kann KONTRON eine angemessene Bearbeitungspauschale verrechnen. Ist die Mängelrüge berechtigt, so steht es KONTRON frei, die Gewährleistungsansprüche des Kunden durch Verbesserung - wobei ersetzte Teile ins Eigentum von KONTRON übergehen - Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch oder Rücknahme mit Rückzahlung des Kaufpreises nachzukommen. Kommt es später als sechs Monate nach Übergabe zu einer Warenrücknahme, erfolgt eine etwaige Kaufpreisrückzahlung an den Kunden abzüglich eines angemessenen Betrages zur Abgeltung der Nutzungsvorteile des Kunden. KONTRON kann den Ort für Verbesserungsarbeiten frei wählen. Zur Durchführung der mängelbehebenden Maßnahmen hat der Kunde – soweit nicht anders vereinbart – die Waren auf Wunsch von KONTRON an diese frei zurückzustellen. Die Fehlerbehebung durch ein Fremdunternehmen ist nur dann zulässig, wenn KONTRON zu Unrecht und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die Mängelbehebung ausdrücklich ablehnt. Andere und weitergehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Hat der Kunde KONTRON nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und verweigert KONTRON die Nacherfüllung oder schlagen zwei Nacherfüllungsversuche wegen desselben Mangels innerhalb der Frist fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, die Herabsetzung der Vergütung oder im Falle eines wesentlichen Mangels, die Wandlung des Vertrages zu verlangen.
- (b) Es wird darauf hingewiesen, dass für Produkte, etwa Verschleißteile wie insbesondere Akkus bzw. Komponenten, deren gewöhnlich vorausgesetzte Lebensdauer unter der oben genannten bzw. der gesetzlich geregelten Gewährleistungsfrist liegt, Gewährleistungsansprüche nicht während der gesamten Gewährleistungsfrist bestehen. Aus denselben Gründen können Gewährleistungsansprüche, die die Bildqualität von LCD-Bildschirmen betreffen, nach zwölf Monaten ab Übergabe nicht mehr anerkannt werden. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, Abnutzung oder unübliche äußere Einflüsse (Feuchtigkeit, Wärme, Kälte) sowie Modifikationen oder Versuche der Mängelbehebung durch den Kunden oder durch Dritte, den Einsatz falscher Software und den Betrieb mit Geräten, für deren Kompatibilität KONTRON nicht schriftlich garantiert hat, entstanden sind, sind von jeglicher Gewährleistung, Garantie und/oder Schadenersatz ausdrücklich ausgenommen. KONTRON übernimmt auch keine Gewährleistung hinsichtlich der Kompatibilität gelieferter Waren mit anderen Hard- und Softwareprodukten, weiters treffen KONTRON diesbezüglich keinerlei Warn- oder Aufklärungspflichten. KONTRON haftet weiters – etwa im Rahmen der Gewährleistungsabwicklung – nicht für Datenverluste. Die Sicherung eigener Daten ist vom Kunden vorzunehmen.

6.3 AUSSCHLUSS DER GEWÄHRLEISTUNG

- (a) Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu, sind nicht abtretbar und nur dann aufrecht, wenn der Kunde nicht mit Zahlungen in Verzug ist, die zum Mangel in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis stehen. Veräußert der Vertragspartner die von KONTRON erworbene Ware an einen Endabnehmer weiter, kann KONTRON vorsehen – etwa in einer dem Gerät beiliegenden Service- und Reparaturkarte – dass etwaige vom Endabnehmer geltend gemachte Gewährleistungsansprüche von KONTRON oder einem Servicepartner von KONTRON namens und im Auftrag des Vertragspartners als dessen Erfüllungsgehilfe direkt mit dem Endabnehmer abgewickelt werden. Ein direkter Anspruch gegen KONTRON entsteht dem Endabnehmer hierdurch nicht.
- (b) KONTRON ist nicht verpflichtet, Leistungen im Rahmen der Gewährleistung zu erbringen, wenn die Ansprüche zurückzuführen sind auf: (i) Standort- oder Umgebungsbedingungen, die nicht den Standort-Spezifikationen von KONTRON entsprechen; (ii) wenn der Kunde sich nicht an die Spezifikationen oder Auftragsdokumente hält; (iii) unsachgemäße Bedienung; (iv) Medien, Software, Schnittstellenverbindungen, Zubehör oder sonstige Produkte des Kunden oder von Dritten; (v) nicht von KONTRON durchgeführte oder genehmigte

Änderungen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass diese Änderungen unerheblich für das Auftreten des Mangels waren; oder (vi) Missbrauch, Fahrlässigkeit, Unfall, Verlust oder Beschädigung beim Transport, Brand- oder Wasserschäden, elektrische Störungen, Transport durch den Kunden oder andere Ursachen außerhalb der Kontrolle von KONTRON.

6.4 SCHUTZRECHTE DRITTER

- (a) Wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, dass Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Material („Material“), die von KONTRON übergeben wurden und vom Kunden genutzt werden, dessen Rechte am geistigen Eigentum und damit verbundene Schutzrechte verletzen, hält KONTRON den Kunden schadlos, wenn der Kunde die folgenden Bestimmungen einhält: (i) Unverzügliche Verständigung von KONTRON in schriftlicher Form, jedoch nicht später als 30 Tage nachdem der Kunde von dem Anspruch informiert wurde, oder früher, falls dies nach geltendem Recht erforderlich ist; (ii) Übertragung der alleinigen Kontrolle über die Rechtsverteidigung und aller Vergleichsgespräche an KONTRON im gesetzlich zulässigen Ausmaß und (iii) Bereitstellung der für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und Hilfeleistung sowie Erteilung der entsprechenden Vollmacht an KONTRON.
- (b) Wenn KONTRON Grund zur Annahme hat oder wenn festgestellt wird, dass eines der Materialien die Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte eines Dritten verletzt haben könnte, hat KONTRON die Wahl, entweder das Material so zu ändern, dass es nicht mehr rechtsverletzend ist (wobei dessen Verwendbarkeit oder Funktionalität im Wesentlichen erhalten bleibt) oder eine Lizenz zur weiteren Nutzung zu beschaffen. Falls keine dieser Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist KONTRON berechtigt, das Nutzungsrecht für das betreffende Material zu kündigen, die Rückgabe dieses Materials zu fordern und dem Kunden das hierfür bezahlte Entgelt zurückzuerstatten.
- (c) KONTRON wird den Kunden nicht schadlos halten, wenn der Kunde das Material ändert oder es außerhalb des in diesem Vertrag sowie gegebenenfalls im jeweiligen Auftrag festgehaltenen Nutzungsumfanges nutzt, sofern der Anspruch wegen Rechtsverletzung durch die Nutzung einer unveränderten Version des Materials vermieden werden hätte können. KONTRON stellt den Kunden insoweit nicht frei, als ein Anspruch wegen Rechtsverletzung sich auf Informationen, technische Konzepte, Spezifikationen, Anleitungen, Software, Daten oder Material gründet, welche nicht von KONTRON bereitgestellt wurden.
- (d) Dieser Abschnitt regelt die Befehle der Vertragsparteien für Ansprüche und Schäden in Bezug auf die Freistellung bei Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum und damit verbundener Schutzrechte abschließend.

7. HAFTUNG

- (a) Für Schäden, die einem Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung, etwa aus Unmöglichkeit der Leistung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubten Handlungen, Verzug und Leistungsstörungen oder Garantiereparaturen, zugefügt wurden sind ausgeschlossen, sofern KONTRON oder der für KONTRON tätigen Erfüllungsgehilfen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.
- (b) Die Haftung für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangen Gewinn, Schäden aus Datenverlust sowie Schäden, die bei Vertragsschluss vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren, ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung von KONTRON ist auf einen Betrag von 10% der jährlichen Nettovergütung aus dem Vertragsverhältnis mit dem Kunden beschränkt. Davon sind auch allenfalls mit dem Kunden vereinbarte Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung umfasst. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- (c) Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe von KONTRON, ihren Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer.
- (d) Schadenersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- (e) Von diesen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Personenschäden und Produkthaftungsansprüche. Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen abgeleitete Produkthaftungsansprüche sind für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ausgeschlossen (§ 2 PHG). Unternehmer verpflichten sich, den Ausschluss der Haftung für unternehmerische Sachschäden gemäß dem PHG bei

Weiterveräußerung der Ware einschließlich dieser Bestimmungen ihren Kunden zu überbinden. Bleibt eine solche Überbindung aus, verpflichtet sich der Kunde KONTRON schad- und klaglos zu halten und alle Kosten im Zusammenhang mit einer Haftungsinanspruchnahme zu ersetzen. Sollte der Kunde selbst im Rahmen des PHG zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber KONTRON ausdrücklich auf jegliche Regressforderungen. Der Regressanspruch eines Vertragspartners, der als Unternehmer einem Verbraucher Gewähr geleistet hat, ist ausgeschlossen.

- (f) KONTRON haftet nicht für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen beim Betrieb gelieferter Produkte. Für die Einholung behördlicher Bewilligungen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

8. GARANTIE UND SERVICEREPARATUREN

- (a) Über die Gewährleistung hinausgehende Leistungen, etwa im Rahmen einer Herstellergarantie vereinbartes Pick-Up- oder vor Ort-Service, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Solche Garantieleistungen werden, wenn vereinbart und nicht anders angegeben, ausschließlich in Österreich und Deutschland, und ausschließlich zu den von KONTRON festgelegten Bedingungen erbracht.
- (b) Wird vor der Ausführung einer kostenpflichtigen Servicer Reparatur ein Kostenvoranschlag gewünscht, so sind die Kosten für die Erstellung eines solchen vom Kunden zu bezahlen. Reparierte Geräte werden nur gegen Barzahlung (Nachnahme) ausgefolgt.
- (c) Reaktionszeiten gelten als ungefähr vereinbart und können im Einzelfall (z. B. schwer erreichbarer Gerätestandort, fehlende Verfügbarkeit von Ersatzteilen) abweichen. Vereinbarte Reaktionszeiten gelten nicht für Ersatz-/Bauteile, die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Produkts nicht benötigt werden, (z. B. kosmetische Reparaturen etc.).

9. GARANTIE UND SERVICEREPARATUREN

Der Kunde trägt die Gefahr für Verlust und Untergang sämtlicher ihm zum Gebrauch überlassener Objekte (insbesondere Waren, Produkte, Geräte etc.), die sich im Eigentum von KONTRON befinden. Es wird daher vereinbart, dass der Kunde diese gegen alle Risiken ausreichend zu versichern und den Abschluss einer derartigen Versicherung gegenüber KONTRON auf Anforderung nachzuweisen hat.

10. HINWEISE ZUR RÜCKSENDUNG VON WAREN

Rücksendungen von Waren an KONTRON sind vorab mit KONTRON zu vereinbaren (Anforderung einer Rücksendenummer) und müssen mit vollständigem Zubehör, in versiegelter Originalverpackung und ausreichend transportsicher (z. B. in Originalverpackung) verpackt erfolgen, andernfalls der Versender für Schäden haftet. Die Rücknahme von individuell konfigurierten Geräten, versiegelten Software-Paketen oder geöffneten Verbrauchsmaterialien wie Tintenpatronen oder Tonern ist ausgeschlossen.

11. WIEDERAUSFUHR VON PRODUKTEN

Werden Waren exportiert, so ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, für etwaige Exportbewilligungen, Zollpapiere etc. eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu sorgen. Der Kunde ist weiters verpflichtet, sämtliche Export- und Zollpapiere und dergleichen an KONTRON zurückzusenden, bei der sonstigen Verpflichtung, beispielsweise anfallende Umsatzsteuerforderungen zu bezahlen. Jeder Kunde, der Produkte, Technologie oder technische Daten, insbesondere Geräte – auch in be- oder verarbeiteter bzw. zerlegter Form – exportiert verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die erforderlichen Ausfuhr- bzw. Einfuhrgenehmigungen auf eigene Kosten einzuholen. Diese Verpflichtung ist jedem Inlandsabnehmer mit der weiteren Verpflichtung zur Überbindung auf allfällige weitere Inlandsabnehmer zu überbinden.

12. VERTRAGSLAUFZEIT

- (a) Ist im Vertrag keine bestimmte Vertragslaufzeit vorgesehen, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden. Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen es sich um einen Vertrag handelt, der aus seiner Natur heraus durch die Erfüllung der beiderseitigen Leistungspflichten endet (Kauf- und Werkvertrag).
- (b) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist und des

Schriftformerfordernisses reicht die Absendung mit Telefax, E-Mail oder sonstiger elektronischer Übermittlung nicht aus.

- (c) Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen durch einseitige Erklärung nach Maßgabe der Insolvenzordnung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn über das Vermögen der jeweils anderen Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wurde - in diesem Fall kann das Beendigungsrecht unbefristet bis zur vollständigen Erbringung der Leistung geltend gemacht werden;
 - wenn einer der Vertragsparteien – trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung – wesentliche Geheimhaltungspflichten oder sonst wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt oder mit Zahlungspflichten in Verzug ist;
 - wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder dem gleichzustellende Ereignisse länger als 90 Tage andauern.

13. ABWERBUNG

- (a) Der Kunde verpflichtet sich, während der gesamten Dauer von Auftragsverhältnissen sowie für die Dauer eines Jahres nach Beendigung derselben, aus welchem Grund auch immer, ArbeitnehmerInnen von KONTRON sowie ArbeitnehmerInnen von Unternehmen, die mit KONTRON konzernmäßig verbunden sind, weder abzuwerben, anzustellen, noch sonst eine Zusammenarbeit mit diesen einzugehen. Dieses Verbot bezieht sich auf jede Form der Zusammenarbeit mit dem genannten Personenkreis, auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses, Werkvertrages oder eines gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlusses.
- (b) Im Falle eines Zuwiderhandelns gegen dieses Abwerbeverbot verpflichtet sich der Kunde, unbeschadet darüberhinausgehender sonstiger Ansprüche, der KONTRON eine schadensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe eines sechsfachen Nettomonatsentgeltes des abgeworbenen Mitarbeiters bzw. der abgeworbenen Mitarbeiterin zu bezahlen, wobei der Gehaltsanspruch im letzten Monat (monatliches Gehalt und variable leistungsabhängige Vergütung) dieses Arbeitsverhältnisses zuzüglich Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage bildet. Darüber hinaus hat KONTRON einen Anspruch auf Unterlassung oder Bezahlung eines nachweislich höheren Schadenersatzes.

14. SONSTIGES

14.1 GEHEIMHALTUNG

- (a) Die Vertragsparteien sind zur Geheimhaltung aller in Ausführung eines Auftrages erlangten Informationen und Daten verpflichtet, sofern die jeweils andere Vertragspartei sie nicht schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden hat.
- (b) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Vertragspartei nachweislich:
- von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die
 - bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder die
 - von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei unabhängig erarbeitet worden sind, oder
 - für Techniken, Ideen, Know-how und Konzeptionen eines Dritten (Dritt-Know-how), die dieser der anderen Vertragspartei rechtmäßig bekannt gemacht hat, auch sofern und soweit dieses Dritt-Know-how zufällig mit vertraulichen Informationen im Sinne dieses Abschnitts übereinstimmt, oder die
 - aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen offen zu legen sind.
- (c) Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass seine mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden notwendigen Firmen- oder Personendaten (Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) von KONTRON elektronisch erfasst und verarbeitet werden, und zwar auch, soweit dies nicht der Auftragserfüllung dient, etwa zur Aufnahme in die Kundendatei oder zum Zweck des konzerninternen Customer Relationship Managements (CRM) einschließlich der gelegentlichen Zusendung von Informationen über Leistungen von KONTRON in Form eines Newsletters. Diese Zustimmung kann der Kunde jederzeit widerrufen. Der Kunde erteilt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass KONTRON personenbezogene Daten an Drittfirmen, die etwa als Erfüllungsgehilfen in die Auftragsabwicklung eingebunden sind, beispielsweise Speditionsunternehmen oder Servicepartner, oder die Zusatzdienste anbieten, mit denen die erworbene Ware gekoppelt ist,

etwa Telekommunikationsanbieter oder TV-Anbieter, zum Zwecke der elektronischen Erfassung und Verarbeitung übermittelt. Eine Übermittlung der Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn der Anbieter ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen hierzu verpflichtet bzw. dies ist auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich zulässig. Im Übrigen gelten die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. KONTRON wird alle Datenschutzbestimmungen und den etwaigen Wunsch des Kunden, die Daten nicht für Direktmarketing zu nutzen, beachten. Die Zustimmungserklärungen können jederzeit schriftlich mit Brief an die KONTRON AG, Industriezeile 35, 4020 Linz oder mit E-Mail an dsb@kontron-services.at widerrufen werden.

- (d) KONTRON ist berechtigt, den Namen des Kunden, sein Logo (Wortbildmarke) sowie Informationen über die erbrachten Leistungen unter Beachtung der hier genannten Geheimhaltungspflicht als Referenz oder zu Marketingzwecken zu verwenden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Verwendung in Marketing-Broschüren, Internetauftritten, Projektanträgen, Presseaussendungen oder interner Kommunikation sowie internen und externen Präsentationen im Sinne einer Aufzählung der relevanten Kunden von KONTRON. Jegliche zusätzliche Verwendung innerhalb eines Fachartikels oder als Meinungsäußerung in einem Sachzusammenhang bedarf der vorherigen Genehmigung des Kunden.
- (e) Die Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 bleiben auch nach Beendigung des Vertrags bis drei Jahre nach Beendigung aufrecht, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Bestimmungen eine unbefristete oder jedenfalls längere Verpflichtung erfordern.

14.2 ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Die Vertragsparteien sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Ausgenommen hiervon ist die Leistungserbringung von konzernverbundenen Unternehmen von KONTRON.

14.3 SCHRIFTFORM

Jegliche vertragliche Vereinbarungen, deren Änderungen und/oder Ergänzungen sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Auch das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform muss diese Voraussetzungen erfüllen.

Für Änderungen und/oder Ergänzungen gemäß Punkt 4.3. oder gemäß Punkt 14.6. gilt jeweils die darin beschriebene Vorgehensweise.

14.4 SALVATORISCHE KLAUSEL

- (a) Sollten einzelne Klauseln des Vertrags unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Fall von Lücken.
- (b) Bei Verbrauchergeschäften sind diese AVB nur wirksam, soweit sie nicht zwingenden verbraucherrechtlichen Bestimmungen widersprechen. Insbesondere gelten für Verbraucher die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften, die bei beweglichen Sachen oder bei Bereitstellung digitaler Leistungen eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten vorsehen, die Vorschriften zum Gerichtsstand sowie sonstige anzuwendende Verbraucherschutzbestimmungen.

14.5 GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT

- (a) Ausschließlicher Erfüllungsort des Kaufvertrages ist Linz. Es gilt für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Linz. KONTRON ist wahlweise berechtigt, den Kunden auch bei jenem Gericht zu belangen, welches nach den für den Staat, in welchem der Kunde seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist.
- (b) Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht), sowie der Verweisungsbestimmungen des IPRG wird ausdrücklich ausgeschlossen.

14.6 ANERKENNUNG UND ÄNDERUNG DER AVB

KONTRON ist berechtigt, die AVB anzupassen und den Kunden, auch per E-Mail, von der Abänderung zu informieren. Widerspricht der Kunde diesen Änderungen nicht schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang, so gelten diese neuen AVB als vom Kunden akzeptiert und vereinbart. Der Kunde anerkennt die obenstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung von KONTRON, die als Grundlage für alle Geschäftsfälle gelten.